

Statuten von DarkSky Switzerland

Art. 1 Name und Sitz

- 1 Unter dem Namen DarkSky Switzerland (DarkSky) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB als juristische Person. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.
- 2 Der Verein DarkSky hat seinen Sitz am jeweiligen Wohnsitz des amtierenden Präsidenten resp. des erstgenannten Co-Präsidenten.

Art. 2 Ziel und Zweck

- 1 Der Verein DarkSky setzt sich zum Ziel, die natürliche Dunkelheit des Nachthimmels zu erhalten und nächtliche Landschaften zu schützen. Dies geschieht durch Minimierung der Lichtverschmutzung. Mit Lichtverschmutzung wird die künstliche Aufhellung der nächtlichen Umwelt bezeichnet. Oberste Priorität hat dabei die Information der Öffentlichkeit.
 - a. Die Erhaltung der natürlichen Dunkelheit und des Nachthimmels und der Schutz der nächtlichen Landschaften dienen insbesondere dem Schutz von einheimischen Pflanzen und Tieren.
 - b. Die Erhaltung der natürlichen Dunkelheit und des Nachthimmels und der Schutz der nächtlichen Landschaften tragen zum Kulturgut, zu Wohlbefinden und Gesundheit der Menschen bei.
- 2 Der Verein DarkSky fördert die vernünftige und nachhaltige Entwicklung von Aussenbeleuchtung (Stromverbrauch, räumliche Aspekte) und gibt Empfehlungen heraus.
- 3 Der Verein DarkSky ist politisch und konfessionell neutral sowie nicht gewinnorientiert.

Art. 3 Mitgliedschaft

- 1 Die Mitglieder des Vereins DarkSky sind bereit, Ziel und Zweck des Vereins zu anerkennen und zu fördern.
- 2 Es bestehen folgenden Mitgliederkategorien:
 - a. Mitglieder: Natürliche Personen.
 - b. Gönner: Natürliche oder juristische Personen, welche die Aktivitäten des Vereins mit einem jährlichen Beitrag unterstützen.
 - c. Jugendmitglieder (bis zum 18. Lebensjahr)
 - d. Gemeinden und Städte
 - e. Ehrenmitglieder: Der Vorstand kann Personen, welche sich zum Schutze des Nachthimmels besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Sie sind vom Mitgliederbeitrag befreit.
 - f. Kollektivmitgliedschaft: Nur Gesellschaften können diese Mitgliedschaft beantragen.
 - g. Fachmitglieder: Lichtplaner (natürliche Personen), die Lichtverschmutzung nach Normen reduzieren.
- 3 Stimmberechtigt an der Generalversammlung sind nur Mitglieder, Jugendmitglieder, Fachmitglieder, Ehrenmitglieder sowie Kollektivmitglieder und Gemeinden/Städte (1 Stimmrecht pro Kollektivmitglied resp. Gemeinde/Stadt).
- 4 Der Eintritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung erfolgen, Austritt per Ende Jahr.
- 5 Der Vorstand entscheidet über Beitritte.
 - a. Der Vorstand kann Beitritte vom 1.11. bis 31.12. vom diesjährigen Jahresbeitrag befreien.
- 6 Der Vorstand kann Mitglieder ohne Angabe von Gründen ausschliessen.
- 7 Die in der Öffentlichkeit geäußerte Meinung der Mitglieder entspricht nicht zwingenderweise der Meinung des Vorstands. Die Mitglieder erhalten deshalb ohne vorgängige Absprache mit dem Vorstand nicht das Recht im Namen des Vereins DarkSky Switzerland zu kommunizieren.

Art. 4 Mitgliederbeiträge

- 1 Für den Verein DarkSky gelten folgende Mitgliederbeiträge:

• Mitglieder	CHF.....	50.00
• Jugendmitglieder	CHF.....	25.00
• Fachmitglied Lichtplaner	CHF.....	100.00
• Gönner	ab CHF.....	100.00
• Kollektivmitgliedschaft		
bis 20 Mitglieder	CHF.....	100.00
über 20 bis 100 Mitglieder	CHF.....	200.00
über 100 Mitglieder	CHF.....	300.00
• Gemeinden/Städte	Preis in CHF.....	auf Anfrage
	jedoch mindestens	CHF.....300.00

Art. 5 Organe

Die Organe des Vereins DarkSky sind

- die Generalversammlung,
- der Vorstand,
- die Geschäftsleitung,
- die Revisionsstelle.

Art. 6 Generalversammlung

- 1 Die Generalversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand einberufen (ausser von der Generalversammlung anders bestimmt). Die Einladung erfolgt schriftlich (digital oder analog) vier Wochen im Voraus unter Beilage der Traktandenliste. Zusätzliche Traktanden müssen dem Vorstand spätestens sieben Tage vor der Versammlung schriftlich vorliegen.
- 2 Es kann nur über traktandierte Geschäfte entschieden werden.
- 3 Der Generalversammlung obliegen insbesondere folgende Geschäfte:
 - Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisionsberichtes
 - Genehmigung des Voranschlags für das neue Jahr
 - Wahl des Vorstandes und der RevisionsstelleDer Vorstand und die Revisionsstelle werden immer für zwei Jahre gewählt
- Änderungen der Statuten; diese bedürfen des absoluten Mehrs aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder

Art. 7 Vorstand

- 1 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst.
- 2 Als Vorstandsmitglieder sind nur Mitglieder wählbar.
- 3 Der Vorstand setzt eine Geschäftsstelle ein und bestimmt deren Leitung.
- 4 Die Geschäftsstelle führt die Vereinsgeschäfte gemäss den durch den Vorstand im Pflichtenheft festgehaltenen Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten.
- 5 Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Mit besonderem Aufwand verbundene Tätigkeiten einzelner Vorstandsmitglieder können separat entschädigt werden.
- 6 Der Vorstand kann Mitglieder von DarkSky Switzerland gemäss separatem Reglement zu Sektionsleitern ernennen. Diese Ernennungen können jederzeit durch einen begründeten Beschluss des Vorstands widerrufen werden.
- 7 Die Sektionsleiter sind berechtigt, den Namen DarkSky Switzerland für die Kommunikation, die Organisation von Veranstaltungen oder die Unterstützung der Aktivitäten des Vorstands zu verwenden, sofern dies im Einklang mit den Statuten und den Zielen des Vereins und den im Reglement festgelegten Modalitäten erfolgt.
- 8 Der Vorstand ist für die Erstellung und Änderung des Reglements verantwortlich. Jede Änderung tritt in Kraft, sobald sie den Mitgliedern durch Publikation auf der Homepage des Vereines mitgeteilt wurde.

Art. 8 Revisionsstelle

- 1 Die Revisionsstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren.
- 2 Sie prüft die Jahresrechnung und erstellt Bericht und Antrag zu Handen der Generalversammlung.

Art. 9 Auflösung

- 1 Die Generalversammlung kann mit Zustimmung von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung des Vereins beschliessen.
- 2 Die nach Auflösung des Vereins DarkSky verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen. (Angenommen von der Gründungsversammlung vom 30. Mai 2000 in Zürich, ergänzt an der Mitgliederversammlung vom 1. September 2001 in Zürich, am 6. September 2002 in Luzern und am 6. März 2015, 23. März 2016, 9. März 2017, 12. März 2020 in Olten, 24. Juni 2021 in Aarau, 26. April 2023 und am 13. März 2025 in Olten.)

Zürich, 13. März 2025